

Anhang 7

Stiftungsurkunde des Ehrenzeichens des Deutschen Roten Kreuzes⁷

Vom 8. 5. 1953

Artikel 1

Um Verdienste um die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes sichtbar anerkennen und ehren zu können, stiftet das Deutsche Rote Kreuz mit Zustimmung seines Schirmherrn, des Herrn Bundespräsidenten, ein Ehrenzeichen, das den Namen »Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes« trägt.

Artikel 2

Das Ehrenzeichen wird vom Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes verliehen.

Artikel 3

Das Ehrenzeichen wird in zwei Klassen verliehen. Es besteht aus einem weißen Emailkreuz mit aufgelegtem Roten Kreuz, das in der 1. Klasse von einem goldenen, in der 2. Klasse von einem silbernen Kranz umgeben ist⁸.

Das Ehrenzeichen wird in beiden Klassen an einem roten Band mit weißen Streifen auf der linken Brustseite getragen.

Frauen tragen das Ehrenzeichen an einer gleichfarbenen Schleife.

Die beiden Klassen des Ehrenzeichens werden, soweit sie verliehen sind, gleichzeitig getragen.

Artikel 4

Das Ehrenzeichen soll nur an solche Personen verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiche Tätigkeit oder durch hervorragende Einzelhandlungen um die Sache und die Ziele des Roten Kreuzes verdient gemacht haben.

Artikel 5

Vorschläge für die Verleihung an Mitglieder des Roten Kreuzes sollen nur durch die Präsidenten der Landesverbände eingereicht werden.

Artikel 6

Die Verleihungs- und Ausführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes.

⁷ Bekanntmachung des BMI vom 5. September 1958 (BANz. Nr. 182 vom 23. 9. 1958, S. 1).

⁸ Laut Beschluß des Präsidiums des DRK vom 8. 6. 1955 geändert in »Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes« und »Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in GOLD«.